

# KOLLEKTIVVERTRAG

betreffend die Arbeitszeitverkürzung in der Zuckerindustrie

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER ZUCKERINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

### § 1 Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Unternehmungen, die dem Verband der Zuckerindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle in den oben angeführten Unternehmungen beschäftigten Angestellten, auf die der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1984 (in der ab 1.11.1987 geltenden Fassung) Anwendung findet.

### § 2 Arbeitszeit

1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 38 Stunden.
2. Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage erfolgt im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat. Dabei kann für einzelne betriebliche Bereiche auch von der grundsätzlichen Regelung gemäß Abs. 1 abgewichen werden, wenn es die betrieblichen Bedürfnisse erfordern oder zulassen, und die daraus resultierende jährliche Normalarbeitszeit nicht länger ist als die sich gem. Abs. 1 und 3 ergebende. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf auch in diesem Fall 40 Stunden nicht überschreiten.
3. Jenen Angestellten, für die die grundsätzliche Regelung gem. Abs. 1 gilt, wird im Zeitraum vom 1.1. bis 30.9. an Montagen, die unmittelbar vor Feiertagen liegen und Freitagen, die unmittelbar auf Feiertage folgen, freigegeben. Ist die Konsumation dieser freien Tage aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so gebührt Freizeit im Verhältnis 1:1.
4. Die ersten beiden über die betrieblich vereinbarte Normalarbeitszeit von 38 Stunden hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind als 39. und 40. Wochenstunde

innerhalb des darauffolgenden Zeitraumes von vier Kalenderwochen einvernehmlich durch Freizeit im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

5. Kommt der einvernehmliche Freizeitausgleich gem. Abs. 4 innerhalb eines Zeitraums von vier Kalenderwochen nicht zustande, sind geleistete 39. und 40. Wochenstunden wie Überstunden abzurechnen.  
Sie sind bei der Ermittlung von Sonderzahlungen nicht einzubeziehen.

### § 3 Monatsgehälter

1. Die Monatsgehälter bleiben während der Arbeitszeitverkürzung unverändert.
2. Der Teilungsfaktor für die Ermittlung der Normalstunde beträgt 164.
3. Der Teilungsfaktor für die Berechnung der Überstundengrundvergütung, der Überstundenzuschläge sowie der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit beträgt 142,5.

### § 4 Teilzeitbeschäftigte

1. Bei Teilzeitbeschäftigten ist eine § 2 Abs. 1 analoge Herabsetzung der zeitlichen Verpflichtung vorzunehmen.
2. Eine Verkürzung der vereinbarten Gehälter erfolgt nicht. Allfällige Mehrleistungsstunden bis inklusive der 38. Wochenstunde werden als Normalarbeitszeit bezahlt. Für darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten § 2 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

### § 5 Geltungsbeginn – Schlussbestimmungen

1. Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. September 1990 in Kraft.
2. Die durch die Vereinbarung erfolgte Arbeitszeitverkürzung ist auf alle künftigen gesetzlichen oder rahmenkollektivvertraglichen Regelungen, die eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bewirken, anzurechnen.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten bis zu einer allfälligen gesetzlichen Neuregelung der Feiertage, die aufgrund des Feiertagsruhegesetzes 1957 derzeit immer auf einen Donnerstag fallen.

Wien, 3. Oktober 1990

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Komm.Rat Ing. PECHER

Dr. SMOLKA

VERBAND DER ZUCKERINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. SKENE

Dr. SMOLKA

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

Vorsitzender

Zentralsekretär

HOSTASCH

SALLMUTTER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN  
Sektion Industrie und Gewerbe

Leit. Sektionssekretär

Vorsitzender

Sekretär

Ing. LAICHMANN

REICHHARDT

Ing. LANDSTETTER